



Richtlinien über die Videoüberwachung der Gemeinde Geuensee

vom 1. Juni 2023

Gestützt auf dem kantonalen Gesetz über die Videoüberwachung (SRL Nr. 39) und die Verordnung zum kantonalen Gesetz über die Videoüberwachung (SRL Nr. 39a) erlässt der Gemeinderat Geuensee folgende Richtlinien über die Videoüberwachung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck der Überwachung	3
Art. 2 Verhältnismässigkeit.....	3
Art. 3 Zuständigkeit	3
Art. 4 Überwachungsperimeter.....	3
Art. 5 Überwachungszeiten, Hinweistafel	3
Art. 6 Auswertung	4
Art. 7 Speicherdauer und Vernichtung	4
Art. 8 Informationspflicht.....	4
Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
Art. 10 Datensicherheit	4
II. Schlussbestimmungen.....	4
Art. 11. Inkrafttreten	4
Art. 12 Anhänge.....	5

Vorbemerkung

Für die bessere Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weiteren Formen sind selbstverständlich eingeschlossen.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung dient der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, von erheblichen Verunreinigungen, von Einbrüchen und von Straftaten gegen Leib und Leben sowie der Verhinderung und Ahndung von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

¹ Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

² Das Erheben, Bearbeiten oder Nutzen von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Funktionstragende der Gemeinde zur Auswertung der Aufzeichnungen sowie zur Vernichtung oder Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Die verantwortlichen Personen sind im Anhang I dieser Richtlinien aufgeführt.

² Die einzelnen Videoüberwachungsanlagen und die Überwachungszeiten sind im Anhang I aufgeführt. Der Gemeinderat stellt sicher, dass der Anhang der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

³ Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte. Werden Wartungsarbeiten extern vergeben, ist mit diesen Personen ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Wartungspersonal darf keine Auswertungen vornehmen.

Art. 4 Überwachungsperimeter

Die Videoüberwachungsanlagen und deren Überwachungsperimeter sind so einzustellen bzw. festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 5 Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹ Die Zeiten der Überwachung sind im Anhang I verbindlich festgelegt.

² Die Videoüberwachung, ihr Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen: "Ganzes Areal 24h videoüberwacht". Der Text kann mit einem Piktogramm ergänzt werden.

Art. 6 Auswertung

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 30 Tagen auszuwerten.

² Jeder Zugriff auf die Aufzeichnungen ist zu protokollieren.

Art. 7 Speicherdauer und Vernichtung

¹ Wird keine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen spätestens nach 30 Tagen zu löschen. Der Vorgang ist auf der Anlage automatisiert, Ausnahme siehe Abs. 3 nachfolgend.

² Führt die Auswertung gemäss Art. 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1, sind die Aufzeichnungen spätestens nach 30 Tagen zu löschen.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die zuständigen Personen gemäss Art. 3 aufzubewahren.

Art. 8 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der in Art. 1 bestimmte Zweck erlaubt.

Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

¹ Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeige den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

² Die Weitergabe der Aufzeichnungen erfolgt durch ein Mitglied der Geschäftsleitung oder durch den Gemeinderat.

Art. 10 Datensicherheit

Die zuständigen Funktionäre gemäss Art. 3 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss kantonalem Gesetz über die Videoüberwachung (SRL Nr. 39) durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

II. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2023 in Kraft.

² Alle bisherigen Bestimmungen der Gemeinde Geuensee über Videoüberwachungen werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinien aufgehoben.

Art. 12 Anhänge

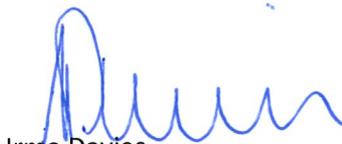
- Anhang 1: Verantwortliche Personen, Überwachungszeiten und mögliche Standorte
- Anhang 2: Situationsplan Kamerastandorte

Geuensee, 24. Mai 2023

GEMEINDERAT GEUENSEE



Hansruedi Estermann
Gemeindepräsident



Irma Davies
Gemeindeschreiber-Substitutin



Anhang 1 – Verantwortliche Personen, Überwachungszeiten und mögliche Standorte

1. Ausführende Stellen der Gemeindeverwaltung

Als verantwortliche Stellen der Gemeindeverwaltung bestimmt der Gemeinderat als ausführende Stellen:

- a. die Geschäftsführung
- b. die Abteilungsleitung Raum, Umwelt und Immobilien.

2. Standorte und Einsatzzeit

In der Gemeinde Geuensee sind die Videoüberwachungsgeräte während 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche an folgenden Standorten im Einsatz:

- Schulhaus Kornmatte → gesamter Aussenbereich
- Altes Schulhaus → gesamter Aussenbereich

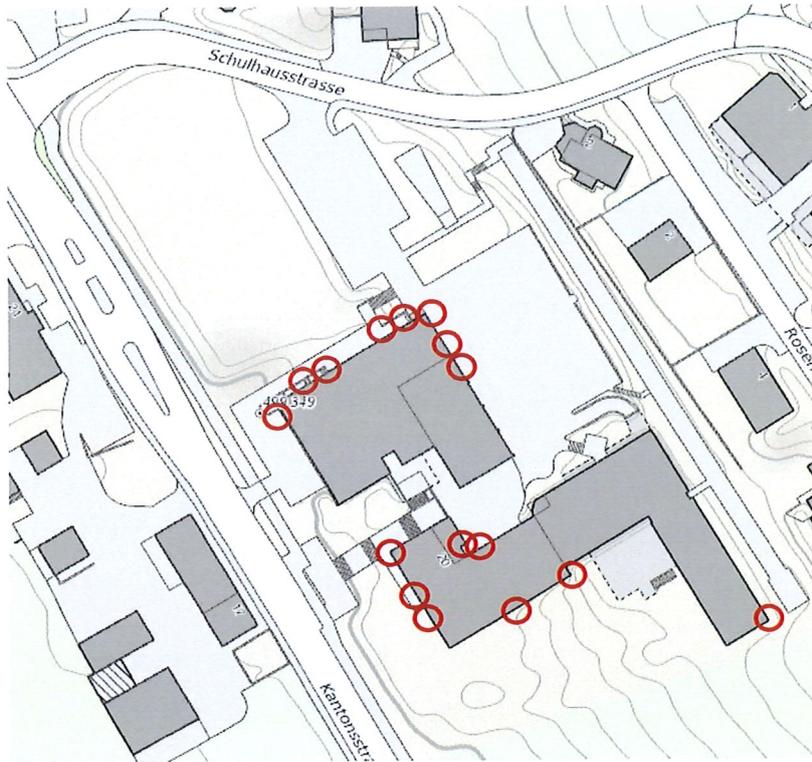
3. Speicherdauer und Vernichtung

Die Aufzeichnungen werden, soweit sie nicht für Straf-, Zivil oder Verwaltungsverfahren beigezogen werden, nach 30 Tagen automatisch gelöscht.

Anhang 2 – Situationsplan Kamerastandorte

Im Sinne von § 4 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung (SRL Nr. 39 a) wird der Situationsplan der Kamerastandorte auf der Homepage der Gemeinde Geuen-see wie folgt öffentlich publiziert.

Schulhaus Kornmatte:



Altes Schulhaus:

